

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
2501 Biel
Per Email: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 25. November 2015 sgV-Sc

Anhörungsantwort Verordnung über Fernmeldedienste

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Gegenstand der Revision sind Anpassungen zur Grundversorgung. Während der sgV die Idee einer Grundversorgung der Schweiz mit Fernmeldediensten unterstützt, setzt der grösste Dachverband der Schweiz strikte Kriterien für die Konkretisierung des Inhalts dieser Grundversorgung. Die Kriterien sind die Folgenden: a) Dienste in der Grundversorgung müssen sich auf das absolute Minimum beschränken; b) sie dürfen keine Angebote umfassen, die andernfalls im Markt zu Wettbewerbsbedingungen erbracht werden; c) sie müssen zwingend zu realen Nutzenerhöhungen bei den Kundinnen und Kunden führen; d) sie dürfen zu keinen Marktverzerrungen führen; e) sie dürfen den technologischen und betriebswirtschaftlichen Fortschritt nicht beschränken, sowie f) sie dürfen insbesondere nicht zu lock-in Effekten führen.

Die Grundversorgung umfasst also ein Mindestangebot zu erschwinglichen und marktüblichen Preisen.

In diesem Sinne beurteilt der sgV die vorliegenden Änderungsvorschläge negativ. Erstens führen sie zur Ausweitung der Inhalte der Grundversorgung und haben somit materiell-rechtlichen Charakter. Zweitens kommen die Vorschläge in dieser Breite zur Unzeit: Im Jahr 2016 soll die Revision des Fernmeldegesetzes lanciert werden. In ihr wird die Grundversorgung sicherlich thematisiert werden. Eine Vorwegnahme auf Verordnungsstufe jener gesetzlichen Diskussion ist unangebracht und letztlich auch nicht notwendig. Drittens beinhalten die erklärenden Unterlagen weder eine Einschätzung des Risikos von Fehlregulierungen und Wettbewerbsverzerrungen noch eine Abschätzung der Regulierungsfolgen, insbesondere der durch die Regulierung verursachten Kosten.

Zu den einzelnen Inhalten der Revision äussert sich der sgV wie folgt:

- *Erhöhung der Bandbreite von 2000/200 auf 3000/300 Bit/s im Festnetz*: Dies kann einerseits vom Markt bereits zu wettbewerblichen Preisen erbracht werden. Andererseits spüren die einzelnen Benutzerinnen und Benutzer von Bandbreite keinen Unterschied aus dieser Erhöhung, d.h. die reale Nutzenerhöhung bleibt auch. Die Kosten hingegen für die Erhöhung der Bandbreite um 50% sind entsprechend hoch. Daher lehnt der sgV diese Änderung ab.

- *Ausbau des Grundversorgungsanschlusses zu einem Flat-Angebot (Anrufe in Schweizer Netze, fix und mobil) mit Preisobergrenzen:* Die Tendenz im Markt ist das „Unbundling“ verschiedener Dienste und Servicelevels. Das passiert nicht zuletzt wegen der Nachfrage, die massgeschneiderte Dienste zu massgeschneiderten Preisen verlangt. „All in“ Angebote gibt es zwar auch, doch es ist damit zu rechnen, dass mit zunehmender Differenzierung der Kundenwünsche diese Angebote in zunehmenden Masse zu Nischenangeboten werden. In der Grundversorgung auf das Gegenläufige zu setzen, führt zu Marktverzerrungen und „lock-in“ Effekten. Auch Preisobergrenzen sind nicht mit der marktlichen Preisbildung kompatibel. Mit diesen neuen Preisobergrenzen wird einerseits die freie Preisbildung verunmöglicht als auch werden Anbieter aus dem wettbewerbsfähigen Markt verdrängt. Diese Vorschrift ist somit abzulehnen.
- *Reporting bei Konzessionen:* Ein transparenteres Reporting der zukünftigen Inhaberin der Grundversorgungskonzession GVK zu Händen der zuständigen Behörden könnte wichtige Informationen liefern. Das folgende Szenario legt die Begründung dar: Das Konzessionsgebiet umfasst das gesamte schweizerische Staatsgebiet. Das bedeutet, dass sowohl alpine Gemeinden als auch abgelegene Weiler von den Grundversorgungsdienstleistungen profitieren können müssen. Im Ausnahmefall kann diese Versorgung reduziert werden, sofern „der Anschluss aus technischen oder ökonomischen Gründen die Bereitstellung eines solchen Breitband-Internetzugangs nicht erlaubt und kein Alternativangebot zu vergleichbaren Bedingungen auf dem Markt verfügbar“ ist (vgl. Art. 16 Abs 2 Bst. c FDV). In diesem Fall wäre eine transparentere Vorgehensweise, eine offene Darlegung der Gründe, weshalb die jeweiligen Gebiete im Konzessionsgebiet nicht berücksichtigt werden. Ein transparentes Reporting kann in verschiedenen Formen zum Tragen kommen, zum Beispiel eine jährliche Auflistung aller Gemeinden, in welchen die Auflagen der GVK nicht oder nur teilweise erfüllt werden. Gleichzeitig sollte nicht nur der jeweilige Bevölkerungsanteil dargestellt, sondern auch die Gründe für die Nichterfüllung der Auflagen der GVK in den jeweiligen Gebieten dargelegt werden.
- *Anzahl Rufnummern:* Telefondienst der Grundversorgung sieht in einer Variante den Bezug von drei Rufnummern vor. Es ist aber zurzeit für die meisten VOIP-Anbieter technisch (noch) nicht möglich, drei Rufnummern zu vergeben. Die GVK soll deshalb lediglich zwei Rufnummern vorsehen.
- *Einträge:* Die neue GVK sieht zwei kostenlose Einträge im Verzeichnis des öffentlichen Telefondienstes vor. Zwei kostenlose Einträge sollen deshalb auch für die Kunden der anderen FDA zur Verfügung gestellt werden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
Ressortleiter